

SATZUNG

des Weißenfelser Schwimmvereins e.V.

Allgemeine Bestimmungen

§1 Name, Sitz

1. Der Verein hat den Namen "Weißenfelser Schwimmverein" (WSV). Er hat seinen Sitz in der Schwimmhalle Weißenfels, Karl-Hoyer-Str.17. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach lautet der Name "Weißenfelser Schwimmverein e.V."
Er ist unter der Nummer**21066**..... in das Vereinsregister des Kreisgerichts Weißenfels eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e.V. sowie des Landesschwimmverbandes Sachsen-Anhalt e.V. Er erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Der Weißenfelser Schwimmverein (WSV) will in gemeinnütziger Weise die Schwimm- und Rettungskunde und das Schwimmen in seiner Gesamtheit verbreitern und vervollkommen.
2. Er dient somit der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, auf dem Gebiet des Sports. Dies soll insbesondere verwirklicht werden durch:
 - Durchführung von Sportveranstaltungen, Kursen und Vorträgen
 - Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiterinnen und Wettkampfrichtern/innen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Zwecks zu verwenden. Ansammlung von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt.
6. Zum Zwecke der Pflege der Kameradschaft und der körperlichen Ertüchtigung stellt der Verein seinen Mitgliedern die Sportstätte (Schwimmhalle) und die dazu erforderlichen Gerätschaften zur Verfügung.
7. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus den

- ordentlichen Mitgliedern;
- fördernden Mitgliedern;
- Ehrenmitgliedern.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter/innen. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der/die Antragsteller/in die Mitgliederversammlung anrufen.
2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will ohne sich sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
3. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.
4. Für den Erwerb der Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied wird eine Aufnahmegebühr erhoben.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Geschäftshalbjahr oder zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief oder persönlich zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich erfolgen und binnen drei Wochen nach Zustellung der Entscheidung erfolgen.

4. Ein Mitglied kann des weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
5. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keine Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch Einschreibebrief geltend gemacht und begründet werden.

§6 Rechte und Pflichten

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Im Rahmen des Ausgleichs- und Freizeitsports ist es den Mitgliedern gestattet, am Trainingsbetrieb und an den Wettkampfveranstaltungen anderer Sportarten teilzunehmen.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
4. Die Mitglieder sind zu Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrags sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand;
- die Mitgliederversammlung.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem/der ersten Vorsitzenden;
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden;
 - dem/der Kassenwart/in;
 - dem/der Sportwart/in;
 - dem/der Jugendwart/in;
 - dem/der Frauenwart/in;
 - dem/der Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen/Riegen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - der erste Vorsitzende;
 - der stellvertretende Vorsitzende;
 - der Kassenwart.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

5. Ein Vorstandsmitglied kann während des Geschäftsjahres nicht ausscheiden. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus besonderen Gründen aus (Ausschluss oder Tod), beruft der Vorstand einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/4 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§10 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen;
- Entlastung und Wahl des Vorstandes;
- Wahl der Kassenprüfer/innen;
- Festsetzung von Beiträgen, Aufnahmegebühren, Umlagen und deren Fälligkeit;
- Genehmigung des Haushaltsplans;
- Genehmigung von Satzungsänderungen;
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen/Riegen und deren Leitung;
- Beschlussfassung über Anträge;
- Auflösung des Vereins.

§11 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung der Tagesordnung und der Anträge in der Vereinspresse und am "Schwarzen Brett". Zwischen dem Tag des Erscheinens der Vereinszeitung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.

§12 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der Anwesenden dies verlangt; bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins erforderlich.
3. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

§13 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
2. Das Stimmrecht und die Wählbarkeit wird ab dem 16. Lebensjahr festgelegt.

§14 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§15 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwarts und der übrigen Vorstandsmitglieder.
3. Gleichfalls ist das Vermögen, Inventar u.ä. zu überprüfen.

§16 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten zu erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§17 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter jeweils zu benennenden Schriftführer zu unterschreiben.

§18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf der Mitgliederversammlung beschlossen werden; eine 2/3 Anwesenheit der Mitglieder ist erforderlich. Auf der Tagesordnung muss die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung angekündigt sein.
2. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen dem Landessportbund Sachsen-Anhalt e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die im § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

§19 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 4.11.1991 beschlossen worden.